



Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bürgeramt	Philipp Reimer	30.06.2016	16/30/080

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	FA	06.09.2016	Öffentlich
Vorberatung	HA	22.09.2016	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	13.10.2016	Öffentlich

Bezeichnung: Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenverordnung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die anliegende Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

Die bislang gültige Parkgebührenverordnung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist unübersichtlich, veraltet und entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Parksituation in Kühlungsborn. In der ausgearbeiteten Neufassung wurden die wichtigsten Daten aktualisiert und an den heutigen Stand angepasst. Es ist auch eine Maßnahme zur Einrichtung von Wochen- und Monatsparkkarten integriert worden. Die wesentlichen Änderungen sind in der beigefügten Datei „Begründung von Änderungen der Parkgebührenverordnung“ zusammengefasst.

Finanzielle Auswirkungen? Ja

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekosten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

Veranschlagung 2016 Im Ergebnisplan	nein im Finanzplan	ja, mit €	Produktkonto
--	-----------------------	-----------	--------------

Anlagen:

Parkgebührenverordnung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenverordnung)

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2015 (BGBl. I S. 904), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080) wird nachfolgende Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenverordnung) erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung gilt als Grundlage für die Gebührenerhebung im gemeindlichen, öffentlichen Verkehrsraum, soweit das Parken nach § 13 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist.

(2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Flächen einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, werden die Gebühren nach Maßgabe des § 2 unter Berücksichtigung des Wertes des Parkraumes für den Benutzer und dem örtlichen Bedarf in unterschiedlicher Höhe und Dauer für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

§ 2 Festsetzung der Parkgebühren

(1) Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig auf allen Parkplätzen nach § 1 dieser Satzung in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

(2) Die Gebühren für die Benutzung der nachstehenden Parkplätze werden wie folgt festgelegt:

1. Gebühr für die Parkplätze: Konzertgarten Ost, Herrenbadsteig, Konzertgarten West

1 Stunde	=	3,00 Euro
2 Stunden	=	6,00 Euro
3 Stunden	=	9,00 Euro

2. Gebühr für den Parkplatz: Rathaus

1 Stunde	=	2,00 Euro
2 Stunden	=	4,00 Euro
3 Stunden	=	6,00 Euro
4 Stunden	=	8,00 Euro
5 Stunden	=	10,00 Euro

3. Gebühr für die Parkplätze: Schulzentrift, Reutersteig, Waldstraße

1 Stunde	=	0,50 Euro
2 Stunden	=	1,00 Euro
3 Stunden	=	1,50 Euro
Tagesgebühr	=	4,00 Euro

4. Gebühr für die Parkplätze: Poststraße, Schwimmhalle

1 Stunde	=	0,50 Euro
2 Stunden	=	1,00 Euro
3 Stunden	=	1,50 Euro

5. Gebühr für den Parkplatz: Waldkrone

1 Stunde	=	1,00 Euro
2 Stunden	=	1,50 Euro
3 Stunden	=	2,00 Euro
Tagesgebühr	=	4,00 Euro
Omnibus-Tagesgebühr	=	15,00 Euro

6. Gebühr auf den Parkplätzen: Fischersteig, Dünenstraße, Lindenstraße

0,5 Stunde	=	0,50 Euro
1 Stunde	=	1,00 Euro
2 Stunden	=	2,00 Euro

(3) An den Parkplätzen Konzertgarten Ost, Schulzentrift und Poststraße kann kostenlos ein Ticket für eine halbe Stunde gelöst werden.

(4) Auf schriftlichen Antrag können bei der Verwaltung Wochen- bzw. Monatskarten erworben werden. Die Gebühren und Standorte hierfür werden wie folgt festgelegt:

1. Gebühr für den Parkplatz: Waldkrone

Wochenkarte	=	40,00 Euro
Monatskarte	=	80,00 Euro

2. Gebühr für den Parkplatz: Waldstraße

Wochenkarte	=	20,00 Euro
Monatskarte	=	35,00 Euro

3. Gebühr für den Parkplatz: Schulzentrift

Wochenkarte	=	40,00 Euro
-------------	---	------------

(5) Lehrer der beiden örtlichen Schulen erhalten für den gekennzeichneten Parkplatz am Parkplatz „Schulzentrift“ eine Jahreskarte in Höhe von 100,00 € zum Abstellen ihrer Fahrzeuge während der Ausübung der Diensttätigkeit.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 12.06.2008 außer Kraft.

ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn, TT.MM.JJJJ

Rainer Karl
Bürgermeister

Begründung von Änderungen der Parkgebührenverordnung

1. Übersichtlichkeit

Durch die geplanten Zusammenfassungen wird die Verordnung von fast 4 auf 2 Seiten übersichtlich verkleinert.

2. Aktualisierung

In der alten Verordnung ist noch der Parkplatz „Katholische Kirche“ vorhanden. Dieser ist mittlerweile der Buswendeschleife und dem Fischerei-Themenpark gewichen. Ebenfalls wurde der Parkplatz „Schwimmhalle“ in „Poststraße“ umbenannt.

3. Anpassung und Lenkung des aktuellen Bedarfs

3.1) In den vergangenen Jahren häuften sich Anfragen zum Thema Monatskarten am Parkplatz „Waldkrone“ von Arbeitnehmern umliegender Gewerbebetriebe und Hotels. Sogar Hoteldirektoren wendeten sich an die Stadt. Anfragen bezüglich Parkkarten für Hotelmitarbeitern wurden und werden ständig mit der Begründung abgelehnt, dass wir unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatz keinem Hotelmitarbeiter einen Parkplatz zur Verfügung stellen können, da sonst kein Platz mehr für Tages- bzw. Strandgäste mehr auf dem Parkplatz in der Saison bleibt, obwohl dieser für jene gedacht ist.

Bei Mitarbeitern umliegender Gewerbebetriebe wurden Monatskarten nur ausgegeben, wenn tatsächlich keine Parkplätze in der Umgebung zur Verfügung stehen. (z. B. Stadtbäckerei Junge unter den Kolonnaden)

Um diesem Problem Abhilfe zu schaffen, soll eine in der Gebühr deutlich erhöhte Monatskarte für jedermann für diesen Parkplatz zu erwerben sein. Gleichzeitig ist angedacht, die Monatsgebühr für den eher außerhalb gelegenen Parkplatz in der Waldstraße, gegenüber der Ostseeklinik, deutlich zu verringern. Hintergrundgedanke ist hierbei die Verlagerung der Zeitparkkarten (Woche, Monat) weg vom innerstädtischen Parkplatz „Waldkrone“.

3.2) Auch bei Urlaubern häuft sich der Bedarf an Wochenkarten im Ortsteil West. Grund hierfür sind einerseits Gäste, die mit zwei Fahrzeugen anreisen, aber nur einen Stellplatz zur Verfügung haben, aber auch häufig Gäste, die mit ihren Fahrzeugen nicht in die „Doppelparker“-Tiefgaragen in vielen Objekten passen, da diese eine Maximalhöhe von ca. 1,60 Meter haben.

Um den Gedanken aus P. 3.1) zu verfolgen, werden auch die Wochenkarten im Rabattsystem verfügbar gemacht. Die Parkplätze Waldkrone und Schulzentrift sollen somit vorrangig für Tagesgäste verfügbar bleiben.

4. Preiserhöhung

Nach dem Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden und Nachfragen bei einem Reisebüro ist die Erhöhung der Tagesgebühr für Busse auf 15,00 € angemessen.

Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenverordnung)

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 13.05.1992 (GVOBl. M-V S. 281), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Parkgebühren vom 08.08.1996 (GVOBl. M-V S. 350) wird nachfolgende Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenordnung) erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf denen das Parken nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten oder durch einen Parkwächter zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Auf allen Straßen, Straßenabschnitten und Plätzen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit dem Hinweis "gebührenpflichtiges Parken" wird für das Parken während der angegebenen Zeiten eine Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührenbemessung

Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der örtlichen Lage in unterschiedlicher Höhe festgesetzt.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Auf allen Straßen, Straßenabschnitten und Plätzen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit dem Hinweis „gebührenpflichtiges Parken“, wird für das Parken eine Gebühr während des Betriebes eines Parkautomaten zur Überwachung der Parkzeit erhoben.

(2) Für folgende Straßen und Parkplätze wird als Tarif festgelegt:

- Gebühr für die Parkplätze: Konzertgarten West, Herrenbadsteig

1 Stunde	=	3,00 Euro
2 Stunden	=	6,00 Euro
3 Stunden	=	9,00 Euro

- Gebühr für den Parkplatz: westlich Konzertgarten Ost

erste halbe Stunde	=	frei (Brötchentaste)
1 Stunde	=	3,00 Euro
2 Stunden	=	6,00 Euro
3 Stunden	=	9,00 Euro

- Gebühr für den Parkplatz: Schulzentrif

erste halbe Stunde	=	frei (Brötchentaste)
1 Stunde	=	0,50 Euro
2 Stunden	=	1,00 Euro
3 Stunden	=	1,50 Euro
Tagesgebühr	=	4,00 Euro

- Gebühr für die Parkplätze: Reutersteig und südlich der Schwimmhalle

1 Stunde	=	0,50 Euro
2 Stunden	=	1,00 Euro
3 Stunden	=	1,50 Euro
Tagesgebühr	=	4,00 Euro

- Gebühr für den Parkplatz: Schwimmhalle:

1 Stunde	=	0,50 Euro
2 Stunden	=	1,00 Euro
3 Stunden	=	1,50 Euro

- Gebühr für den Parkplatz: katholische Kirche

1 Stunde	=	3,00 Euro
2 Stunden	=	6,00 Euro
3 Stunden	=	9,00 Euro
4 Stunden	=	12,00 Euro
5 Stunden	=	15,00 Euro

- Gebühren auf Parkplätzen: Waldstraße, Waldkrone,

1 Stunde	=	1,00 Euro
2 Stunden	=	2,00 Euro
3 Stunden	=	3,00 Euro
1 Tageskarte	=	4,00 Euro
1 Wochenkarte	=	20,00 Euro

- Gebühr auf dem Parkplatz: Rathaus

1 Stunde	=	2,00 Euro
2 Stunden	=	4,00 Euro
3 Stunden	=	6,00 Euro
4 Stunden	=	8,00 Euro
5 Stunden	=	10,00 Euro

- Gebühr auf den Parkplätzen: Fischersteig Dünenstraße, Lindenstraße:

1 Stunde	=	1,00 Euro
2 Stunden	=	2,00 Euro

- Jahresparkkarten für die unter Abs. 2 genannten Parkplätze:
ausgenommen Parkplatz Kath. Kirche, Herrenbadsteig, westlich Konzertgarten Ost und
Konzertgarten West

1 Jahreskarte = 380,00 Euro

- Gebühren auf dem Parkplatz Waldkrone für Reisebusse:

pro Tag = 5,00 Euro

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten oder beim Parkwächter zu entrichten.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der auf öffentlicher, gebührenpflichtiger Verkehrsfläche ein Fahrzeug abstellt.

(2) Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen die Gebührenfestsetzung steht dem Gebührenpflichtigen das Recht des Widerspruches innerhalb eines Monats bei der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, zu. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt

Ostseebad Kühlungsborn, 12.06.2008

Rainer Karl
Bürgermeister